

Lyssach, 25. Februar 2021

Jenny Arm
Telefon 034 446 03 53
E-Mail jenny.arm@lyssach.ch

Nutzungsbestimmungen MEZWAN / Sportplatz Lyssach ab 1. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Krisenstab hat im Auftrag des Gemeinderats Lyssach die Nutzungsbestimmungen für die MEZWAN resp. den Sportplatz aufgrund der Lockerungen der Massnahmen gegen das Coronavirus vom 1. März 2021 überprüft und neu festgelegt.

Ab 1. März 2021 gelten folgende Massnahmen:

Sportplatz Lyssach

Der Sportplatz ist unter folgenden Bedingungen wieder öffentlich zugänglich:

1. Treffen oder sportliche Aktivitäten bis maximal 15 Personen sind zugelassen.
2. Es gilt eine Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren, sofern der Abstand von 1.5m nicht eingehalten werden kann.
3. Bei Kontaktsportarten ist in jedem Fall eine Maske zu tragen (ab 12 Jahren).

MEZWAN Lyssach

Die Mezwan ist unter folgenden Bedingungen wieder zugänglich:

1. sportliche und kulturelle Aktivitäten für Personen unter 20 Jahren sind uneingeschränkt möglich (ab Jahrgang 2001).
2. sportliche und kulturelle Aktivitäten für Personen über 20 Jahren sind weiterhin untersagt.
3. Es gilt Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahre während des ganzen Aufenthalts im Gebäude.
4. Die Garderoben und Duschen bleiben geschlossen.

Die Bestimmungen gelten ab dem 1. März 2021 bis auf unbestimmte Zeit. Die Vereine werden über Änderungen der Nutzungsbestimmungen seitens der Gemeinde Lyssach informiert.

Freundliche Grüsse
Gemeinderat Lyssach
Der Präsident



Andreas Eggimann

Der Sekretär

i.V. 
Stefan Flüchtig

Beilagen:

Schutzkonzept Mezwan ab 1. März 2021

Massnahmen Coronavirus ab 1. März 2021



SCHUTZKONZEPT FÜR DIE MEZWAN LYSSACH AB 1. MÄRZ 2021

Grundsätzlich dürfen Vereine oder Gruppierungen ihren Trainingsbetrieb nur aufnehmen, wenn durch den jeweiligen Dachverband ein vom BASPO und/oder BAG genehmigtes Schutzkonzept vorliegt und dieses strikte eingehalten wird. Zusätzlich ist ein Schutzkonzept des jeweiligen Vereins/der jeweiligen Gruppierung vor der erstmaligen Trainingsaufnahme unaufgefordert per Mail an michael.bartlome@lyssach.ch zukommen zu lassen.

1. MASKENPFLICHT

Es gilt eine bundesweite Maskenpflicht im öffentlichen Raum.

Massnahmen

Es gilt in allen öffentlich zugänglichen Gebäuden eine umfängliche Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren.

Es ein Mindestabstand von 1.5m im öffentlichen Raum einzuhalten. Sobald der Abstand nicht eingehalten werden kann, ist auf dem ganzen Schulareal eine Maske zu tragen.

Bei Kontaktsport auf der Schulanlage gilt in jedem Fall eine Maskenpflicht.

2. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen in der Sportanlage reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

Aufstellen von Händehygienestationen: Die Benutzer der Sportanlage sollen sich bei Betreten der Anlage die Hände mit einem Händedesinfektionsmittel reinigen können.

Das Personal der Sportanlage soll sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere bei Arbeitsbeginn und vor und nach Pausen.

3. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5 m Distanz zueinander.

Massnahmen

Die beiden Toilettenräume sollen nach Möglichkeit nicht durch mehrere Personen gleichzeitig benutzt werden. Das mittlere Pissoir sowie die mittlere Toiletteneinheit sind für die Nutzung gesperrt.

Es gilt Social-Distancing (1,5m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10m² pro Person; kein Körperkontakt). Ausnahmen: Schulbetrieb und Schulsport.

Garderoben und Duschen bleiben geschlossen.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 2 m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

Um Distanz halten zu können ist unnötiger Körperkontakt (z. B. Händeschütteln) zu vermeiden.

Arbeitswerkzeuge des Hauswarts werden mittels Desinfektionsmitteln nach jeder Nutzung desinfiziert.

4. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Objekte, welche unweigerlich von mehreren Personen angefasst werden wie Türgriffe oder Treppengeländer, werden täglich mehrmals durch den Hauswart gereinigt/desinfiziert. Um eine Ansteckung zu vermeiden, wird empfohlen, Türen während der Nutzung grundsätzlich offen zu lassen.

WC-Anlagen und Duschen werden täglich gereinigt. Insbesondere auf die Reinigung von Türgriffen, Waschbecken, Seifenspendern, Einweghandtuchboxen und WC-Druckknöpfen wird geachtet.

Der Kehrriech in den Toilettenanlagen wird regelmässig geleert. Das Anfassen von Abfall soll unbedingt vermieden werden. Abfallsäcke werden nicht zusammengedrückt.

5. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Massnahmen

Der Schutz von besonders gefährdeten Personen ist in der aktuell gültigen COVID-19-Verordnung ausführlich geregelt.

6. COVID-19-ERKRANKTE PERSONEN

Massnahmen

Kranke Mitarbeiter arbeiten nicht und werden umgehend nach Hause geschickt. Dasselbe erwarten wir von Sportlern. Wer Krankheitssymptome feststellt oder sich in Selbstquarantäne gemäss BAG befindet, betritt die Schulanlage/Mezwan nicht.

7. BESONDERE SITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Situationen, um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

Das in den Geräteräumen lagernde Sportmaterial (Bälle, Tore, Barren, etc.) ist grundsätzlich offen zugänglich und kann demzufolge durch zahlreiche Nutzer gebraucht werden. Es ist unabdingbar, dass der/die Verantwortliche einer Sparteinheit dieses Material nach jedem Gebrauch selbständig wieder reinigt. Entsprechendes Desinfektionsmaterial ist durch die Vereine selber zu beschaffen.

8. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen

Die Schutzmassnahmen gemäss BAG werden bei jedem Eingang sichtbar ausgehängt. Ebenfalls wird dieses Schutzkonzept veröffentlicht und allen Nutzern (Vereine, Schulen) der Mezwan zugestellt.

Eltern, Freunde, Kollegen, etc. von Trainingsteilnehmenden halten sich zu keinem Zeitpunkt in der Mezwan auf. Dies ist ebenfalls sichtbar zu kommunizieren.

9. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

Der Bestand der Desinfektionsmittel (für Hände) wird regelmässig durch den Hauswart kontrolliert und nachgefüllt.

10. ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

Eigentlich selbstverständlich: Das Spucken auf den Boden ist verboten.

Sämtliche Gänge unserer Sportanlagen sind breit. Aufgrund der kleinen Anzahl an Nutzern wird auf das Anbringen von Bodenmarkierungen verzichtet. Es wird daran appelliert, dass sämtliche Nutzer sich in den Gängen nicht kreuzen.

ANHÄNGE

Anhang

Plakat "SO SCHÜTZEN WIR UNS."

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern, den Vereinen und der Schulleitung übermittelt und erläutert.

Lyssach, 26. Februar 2021

GEMEINDERAT LYSSACH

Der Präsident



Andreas Eggimann

Der Sekretär

i.V.



Stefan Flückiger

Coronavirus

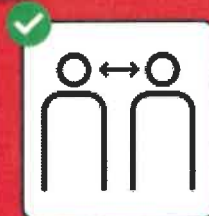
**SO SCHÜTZEN
WIR UNS.**

STOP CORONA

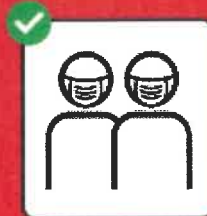
Aktualisiert am 18.1.2021



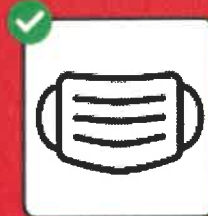
So wenige Menschen
wie möglich treffen.



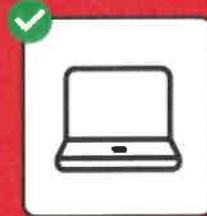
Abstand halten.



Maske tragen, wenn
Abstandhalten nicht
möglich ist.



Maskenpflicht an
öffentlichen Orten, im
öffentlichen Verkehr
und am Arbeitsplatz.



Homeoffice-Pflicht
wo möglich.



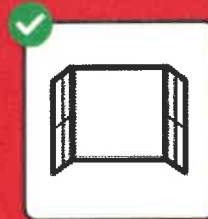
Gründlich Hände
waschen.



In Taschentuch oder
Armbeuge husten und
niesen.



Hände schütteln
vermeiden.



Mehrmals täglich
lüften.



Veranstaltungen:
Öffentlich verboten
Privat max. 5 Pers.
Ansammlungen im öff.
Raum max. 5 Pers.



Bei Symptomen
sofort testen lassen
und zu Hause bleiben.



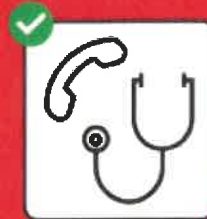
Zur Rückverfolgung
Immer vollständige
Kontaktdaten angeben.



Um Infektionsketten zu
stoppen: SwissCovid
App downloaden und
aktivieren.



Bei positivem Test:
Isolation. Bei Kontakt mit
positiv getesteter Person:
Quarantäne.



Nur nach telefonischer
Anmeldung in Arztpraxis
oder Notfallstation.

www.bag-coronavirus.ch

Regeln können kantonal abweichen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



SwissCovid App
Download

1. Lockerungsschritt – ab 1. März gilt neu schweizweit:



Wieder geöffnet:



Alle Läden



Museen sowie Lesesäle von Bibliotheken und Archiven



Freizeitbetriebe draussen



Sportanlagen draussen



Treffen draussen mit maximal 15 Personen

Gilt für Treffen im Familien- und Freundeskreis, Ansammlungen im öffentlichen Raum sowie für sportliche und kulturelle Aktivitäten



Weitgehende Lockerung bei Sport und Kultur für unter 20-Jährige

Bis und mit Jahrgang 2001

Weiterhin gilt:



Private Treffen drinnen mit maximal 5 Personen



Verbot von Veranstaltungen



Regeln für Skigebiete



Geschlossen:
• Restaurants und Bars
• Discos und Tanzlokale
• Kulturbetriebe (drinnen)
• Sportanlagen (drinnen)
• Freizeitbetriebe (drinnen)



Homeoffice-Pflicht



Fernunterricht an Hochschulen



Ausgedehnte Maskenpflicht



Singen nur im Familienkreis (Ausnahme: unter 20-Jährige)



Kontakte reduzieren



Handhygiene beachten



Maske tragen



Abstand halten